

12/44



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Lommiswil				
11. JAN. 1978				
				AS

VOM  
6. Januar 1978

Nr. 41

Die Einwohnergemeinde Lommiswil unterbreitet den Strassen- und Baulinienplan "Schulhausstrasse" zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt für die Schulhausstrasse bereits einen rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan. Im Zusammenhang mit dem neu erstellten Schulhaus zeigte sich, dass es sinnvoller wäre, das Trottoir von der Westseite auf die Ostseite der vorgesehenen Strasse zu verlegen. Die Gemeinde legte deshalb in der Zeit vom 19. August bis 18. September 1974 einen neuen Strassen- und Baulinienplan auf. Gegen diesen gingen verschiedene Einsprachen ein. Nachdem die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1976 auf den Plan nicht eingetreten war, wurde dieser der Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung zur Beurteilung vorgelegt. Diese äusserte sich positiv zum vorgesehenen Ausbau. Daraufhin wurde der Plan erneut vor die Gemeindeversammlung gebracht. Mit Beschluss vom 27. Juni 1977 trat diese nun auf den Plan ein, lehnte die dagegen erhobenen Beschwerden ab und genehmigte den Plan. Herr Ernst Ritter-Bracher, Lommiswil, vertreten durch seine Tochter Elisabeth Ritter, Lommiswil, und Frau von Burg-Meier Anna, Restaurant Bären, Lommiswil, erhoben gegen diesen Beschluss der Gemeindeversammlung Beschwerde beim Regierungsrat. Frau Anna von Burg reichte gleichzeitig auch eine Beschwerde ein gegen das von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 1977 beschlossene Ausbauprojekt "Kirchackerstrasse und Einfahrt Schulhaus I".

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Frau Anna von Burg-Meier hat zwei Beschwerden eingereicht. Bei der einen handelt es sich um eine Planbeschwerde nach § 13 Baugesetz, die sich gegen den aufgelegten Strassen-

und Baulinienplan "Schulhausstrasse" richtet. Die andere Beschwerde ist eine Aufsichtsbeschwerde nach § 223 Gemeindegesetz, die sich gegen den von der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1977 beschlossenen Ausbau der Kirchackerstrasse und der Einfahrt zum Schulhaus I wendet. Dazu ist Frau von Burg als stimmberechtigte Einwohnerin legitimiert. Die Legitimation für eine Planbeschwerde besitzt Frau von Burg als vom Plan betroffene Grundeigentümerin. Ebenso legitimiert ist Herr Ritter, der an der Schulhausstrasse ein Einfamilienhaus besitzt.

2. Am 18. November 1977 führten Vertreter des Bau-Departementes einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Dabei konnten folgende Vergleiche unter den Parteien vereinbart werden:

I. Zwischen den Vertretern der Einwohnergemeinde und Frau A. von Burg:

- "Frau A. von Burg erklärt sich mit dem von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 1977 beschlossenen Strassen- und Baulinienplan "Schulhausstrasse" (Plan Nr. 7401) einverstanden.

- Frau A. von Burg nimmt davon Kenntnis, dass die Schulhausstrasse gemäss dem von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 1977 beschlossenen Ausbauprojekt (Plan Nr. 7401.10) ausgebaut wird. (Strasse orange, Trottoir violett). Die Stechpalme wird vom Ausbau nicht betroffen.

- Die Einwohnergemeinde Lommiswil verpflichtet sich, das Projekt "Kirchackerstrasse und Einfahrt Schulhaus I" zurückzustellen und vorerst einen Strassen- und Baulinienplan aufzulegen bzw. durch den Kanton auflegen zu lassen. In diesem Verfahren wird dann die Linienführung planlich festgelegt, wobei Frau von Burg ihre Rechte im Einsprache- und Beschwerdeverfahren wahrnehmen kann.

- Frau A. von Burg zieht hiermit ihre Planbeschwerde vom 4. Juli 1977 an den Regierungsrat zurück.

- Ebenfalls zurückgezogen wird die Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1977 betreffend Ausbauprojekt "Kirchackerstrasse/Einfahrt Schulhaus I".

- Die Einwohnergemeinde bezahlt Frau A. von Burg die Verfahrenskosten von total Fr. 150.--.

- Dieser Vergleich wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates unterzeichnet".

II. Zwischen den Vertretern der Einwohnergemeinde und Herrn Ernst Ritter-Bracher, vertreten durch Fräulein Elisabeth Ritter:

- "Fräulein E. Ritter nimmt davon Kenntnis, dass die Schulhausstrasse nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 1977 lediglich nach dem Ausbauprojektplan 1977 (Plan Nr. 7401.10) erstellt wird. Demnach wird die Liegenschaft GB Nr. 331 durch den Ausbau nicht betroffen.

- Der Strassen- und Baulinienplan "Schulhausstrasse", der ebenfalls von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 1977 beschlossen worden ist (Plan Nr. 7401) sichert lediglich planlich einen späteren Ausbau.

- Die Gemeinde verpflichtet sich, bei einem allfälligen späteren Ausbau der Schulhausstrasse nach dem Strassen- und Baulinienplan (Plan Nr. 7401) die Garageausfahrt auf GB Nr. 331 auf ihre Kosten so abzuändern, dass vorwärts auf die Schulhausstrasse hinausgefahren werden kann.

- Fräulein E. Ritter zieht hiermit ihre Beschwerde vom 6. Juli 1977 an den Regierungsrat vollumfänglich zurück.
- Die Gemeinde bezahlt Fräulein E. Ritter an die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat einen Anteil von Fr. 100.--."

3. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lommiswil hat mit Beschluss vom 24. November 1977 und 8. Dezember 1977 die vorliegenden Vergleiche genehmigt. Damit können diese Beschwerden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates als gegenstandslos abgeschrieben werden. Einer Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes "Schulhausstrasse" steht nichts mehr im Wege.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Schulhausstrasse" der Einwohnergemeinde Lommiswil wird genehmigt.
2. Die Planbeschwerde sowie die Aufsichtsbeschwerde von Frau Anna von Burg-Meier, Restaurant Bären, Lommiswil, vom 4. Juli 1977 werden als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Die Einwohnergemeinde Lommiswil bezahlt gemäss Vergleich den auf Frau A. von Burg entfallenden Anteil der Verfahrenskosten von Fr. 150.--. Der von der Beschwerdeführerin bezahlte Kostenvorschuss von Fr. 150.-- wird dieser zurück-erstattet.
3. Die Planbeschwerde von Herrn Ernst Ritter-Bracher, vertreten durch Fräulein Elisabeth Ritter, Lommiswil, vom 6. Juli 1977 wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Die Einwohnergemeinde Lommiswil bezahlt dem Beschwerdeführer

einen Anteil von Fr. 100.-- an die Verfahrenskosten. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 150.-- wird zurückerstattet.

4. Die Einwohnergemeinde Lommiswil wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Januar 1978 noch 3 Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezo-gen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 200.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Kostenanteil Frau  
A. von Burg gemäss  
Vergleich Fr. 150.--

Kostenanteil Frl. Ritter  
gemäss Vergleich Fr. 100.--

Fr. 468.-- (Staatskanzlei Nr. 16 ) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Wy

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Kant. Finanzverwaltung (2), mit Anweisung

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4514 Lommiswil

Baukommission der EG, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Fräulein Elisabeth Ritter, Schulhausstr., 4514 Lommiswil

EINSCHREIBEN

Frau Anna von Burg-Meier, Rest. Bären, 4514 Lommiswil

EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan "Schulhaus-  
strasse" der Einwohnergemeinde Lommiswil  
wird genehmigt.